



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim LG Salzburg) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**ServusTV Deutschland**“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) für die Dauer von zehn Jahren ab 14.01.2021 erteilt.

Das Programm „ServusTV Deutschland“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Vollprogramm, besteht zu etwa 65 % aus Eigenproduktionen und ist grundsätzlich deutschsprachig, wobei einzelne Inhalte auch in Originalsprache, im Mehrkanaltonverfahren mehrsprachig und teilweise untertitelt ausgestrahlt werden. Es umfasst Reportagen, Dokumentationen über den Alpenraum und die Welt, Sportsendungen, weiters Spielfilme und fiktionale Eigenproduktionen, Nachrichten, Informations-, Wetter- und Talksendungen sowie Magazine und Reportagen aus dem Themenbereich Volkskultur, Kultur- und Literaturmagazine, Opern-, Theater- und Kabarettübertragungen, Konzerte und Reportagen über zeitgenössische Musik sowie Unterhaltungsformate. Einen weiteren Programmschwerpunkt stellt RedBull TV dar, welches die Bereiche Sport, Extremsport, Fitness, Dance, Music, Jugendkultur, Street Art sowie E-Sport und Gaming abdeckt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/20-010, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.06.2020, bei der KommAustria am 18.06.2020 eingelangt und ergänzt mit Schreiben vom 30.07.2020, beantragte die Red Bull Media House GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „ServusTV Deutschland“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Red Bull GmbH. Als Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, Christopher Reindl, Dr. Dietmar Otti und Dr. Marcus Weber (letztere drei gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die Antragstellerin ist auf Grund der Bescheide der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-003 und KOA 2.135/10-004, Inhaberin einer Zulassung für das Rahmenprogramm „ServusTV Deutschland“ sowie einer Zulassung für das Fensterprogramm „Red Bull TV Deutschland“ über die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten jeweils bis 13.01.2021. Weiters ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2019, KOA 4.425/19-002, Zulassungsinhaberin für das über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zugeordnete terrestrische Multiplexplattform „MUX D“ verbreitete Programm „ServusTV“, welches auch über Satellit (ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 [SD] und Transponder 7 [HD]) und die terrestrischen Multiplexplattformen „MUX B“ und „MUX C - Region Außerfern“ weiterverbreitet wird.

Die Antragstellerin ist Alleineigentümerin folgender im Medienbereich tätiger Tochterunternehmen:

- Servus Medien GmbH
- Red Bull Media House Germany GmbH
- Red Bulletin Schweiz AG
- Red Bull Media House UK Ltd
- Red Bull Media House North America Inc.
- 55/20 Productions LLC.
- Red Bull Media Network GmbH
- Red Bull Media House Publishing GmbH
- Red Bull Media Operations GmbH
- Red Bull Records Inc. (USA)
- Red Bull Originals GmbH

Die alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin, die Red Bull GmbH, ist eine zu FN 56247 t beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl am See und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz. An der Red Bull GmbH sind die Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim Landesgericht Salzburg), die unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht, mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,- (49%), die in Hongkong ansässige TC Agro Trading Company Ltd.

mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,- (49%) und der thailändische Staatsbürger Chalerm Yoodvidhya mit einer Stammeinlage von ATS 10.000,- (2%) beteiligt.

Eine weiteres im Alleineigentum der Red Bull GmbH stehendes Unternehmen, die Terra Mater Factual Studios GmbH, ist ebenfalls im Medienbereich tätig.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

Nach Angaben der Antragstellerin liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Das von der Antragstellerin geplante Programm „ServusTV Deutschland“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Vollprogramm. Es besteht zu etwa 65 % aus Eigenproduktionen und ist grundsätzlich deutschsprachig, wobei einzelne Inhalte auch in Originalsprache, im Mehrkanaltonverfahren mehrsprachig und teilweise Untertitelt ausgestrahlt werden. Es umfasst Reportagen, Dokumentationen über den Alpenraum und die Welt, Sportsendungen, weitere Spielfilme und fiktionale Eigenproduktionen, Nachrichten, Informations-, Wetter- und Talksendungen sowie Magazine und Reportagen aus dem Themenbereich Volkskultur, Kultur- und Literaturmagazine, Opern-, Theater- und Kabarettübertragungen, Konzerte und Reportagen über zeitgenössische Musik sowie Unterhaltungsformate. Einen weiteren Programmschwerpunkt stellt RedBull TV dar, welches die Bereiche Sport, Extremsport, Fitness, Dance, Music, Jugendkultur, Street Art sowie E-Sport und Gaming abdeckt.

Das Programm richtet sich an ein weltoffenes und vielseitig interessiertes Publikum im deutschsprachigen Fernsehraum. Die Kernzielgruppe ist durchschnittlich zwischen 20 und 59 Jahre alt.

Ein Programmschwerpunkt ist dabei die Heimatregion des Senders, der Alpenraum. Obwohl das Programm ein umfassendes Bild über Kunst, Kultur, Wissenschaft, Sport und Information des Alpenraums abliefern wird, wird dieser jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern über den Tellerrand hinweg in den globalen Kontext gestellt.

Das Programm „ServusTV Deutschland“ umfasst seit 2019 eigene, tägliche Live-Nachrichten mit einer Dauer von rund 10 Minuten und Live-Wetterberichten im Studio. Zusätzlich wird eine tägliche Wetter-Show mit Prognosen für ganz Deutschland ausgestrahlt, die immer von einem anderen Drehort präsentiert wird.

Die Antragstellerin plant, täglich bis zu 3,5 Stunden neues Programm (d.h. ohne Werbung und Promotion) inklusive Sport, Lizenz und Nachrichten etc. zu senden. Ein Großteil des Programms wird von der Antragstellerin selbst oder im Auftrag produziert oder angekauft Rohmaterial umfassend redaktionell bearbeitet. Der Anteil des auf diese Weise eigenproduzierten Sendematerials liegt bei etwa 65 % (2,3 Stunden pro Tag) pro Tag.

Es soll keine Programminhalte geben, die mit den Grundsätzen des Jugendschutzes nicht vereinbar wären. Insbesondere sind keine gewaltverherrlichenden oder pornographischen Beiträge geplant. Von der Werbung für z.B. für Erotik- oder Datingtelefonnummern wird ebenso abgesehen wie für Klingeltonwerbung.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass sie über langjährige Erfahrung als Rundfunkveranstalterin verfügt und daher auf bestehende Strukturen aus dem Betrieb des Senders „ServusTV“ zurückgreifen kann. Zudem besteht mit der seit 2007 existierenden Antragstellerin eine Gesellschaft, die die Kompetenzen des Red Bull Konzern im Medienbereich bündelt.

Für das Fernsehprojekt „ServusTV“ arbeiten nach aktuellem Stand 13 Mitarbeiter in der Administration (ohne Geschäftsführer), 153 im Geschäftsbereich der Redaktion, 67 im Bereich Marketing und Sales und 39 Mitarbeiter für die Produktion. Von diesen Mitarbeitern sind für „ServusTV Deutschland“ dezidiert 17 für Marketing und Sales zuständig sowie 4 für die tägliche Nachrichtensendung abgestellt. Das „ServusTV Deutschland“-Team hat aber insbesondere in der Redaktion, als auch in allen anderen Bereichen die Unterstützung und den Zugriff auf Ressourcen der „ServusTV Österreich“-Mitarbeiter. Weiters sind auch andere Beschäftigte der Antragstellerin mit dem Projekt „ServusTV“ betraut. Die Bereiche HR, Finanzen und Operations (insbesondere Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen) sowie das Programm- und Contentarchiv erfolgen zentral durch Mitarbeiter der Red Bull Media House GmbH und der Red Bull GmbH. Die Antragstellerin beauftragt zudem Korrespondenten der Region, in Deutschland, Europa und weltweit auf freier Basis sowie externe Produktionsfirmen und Dienstleister mit der Durchführung von Produktionen.

Als Führungsteam macht die Antragstellerin insbesondere folgende Personen namhaft:

Dr. Ferdinand Wegscheiders ist Intendant des Senders „ServusTV“. Er ist für die Programmdirektion und Programmherstellung von „ServusTV“ verantwortlich und somit zuständig für die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung des Senders.

Harald Maier verantwortet als COO von „ServusTV“ den Finanzbereich des Senders sowie alle sonstigen kaufmännischen Agenden.

Fabian Dorschel ist als Global Head of Media Technology& IT bei der Antragstellerin mit der technischen Umsetzung des Fernsehprojekts befasst.

Rigo Freitag zeichnet verantwortlich für die Umsetzung sämtlicher Live-Übertragungen sowie für die Post-Production und Sendeabwicklung.

„ServusTV“ stehen am Standort Wals ausreichend Redaktions- und Produktionsräume sowie Räume für die administrativen und technischen Tätigkeiten rund um den Sendebetrieb der Antragstellerin zur Verfügung. In Deutschland befinden sich in München in den Räumlichkeiten der deutschen Tochter der Antragstellerin, der Red Bull Media House Germany GmbH, auch Büros für das „ServusTV Deutschland“ Sales- und Marketing Team.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihren vorgelegten Businesscase und legt eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 24.09.2008 vor, worin diese gegenüber der Regulierungsbehörde erklärte, die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. (später ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H., welche im Jahr 2012 auf die Antragstellerin verschmolzen wurde) für das Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen, wobei dies auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen betreffe. Die für die Übertragung über die digitale Plattform

entstehenden Mehraufwendungen trägt der Red Bull-Konzern. Zum Nachweis ihrer finanziellen Lage legte die Antragstellerin darüber hinaus einen Jahresabschluss für das Jahr 2018 vor.

Ein Redaktionsstatut sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarung

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 115 in SD und Transponder 7 in HD. Der Satelliten-Footprint umfasst im Wesentlichen weite Teile Europas. Eine Verbreitungsvereinbarung für das beantragte Programm zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG über die genannten Satellitenkapazitäten vom 03.05.2019 wurde vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der

Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

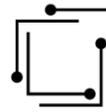
3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:



a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

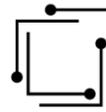
(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat



spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf

jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Die Antragstellerin veranstaltet Satellitenfernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen; sie gilt daher als in Österreich niedergelassen gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wals bei Salzburg. Ihre Alleineigentümerin, die Red Bull GmbH, hat ihren Sitz in Fuschl bei Salzburg. Es handelt sich somit um eine juristische Person mit Sitz im Inland im Sinne von § 10 Abs. 1 AMD-G. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 1 AMD-G liegen nicht vor.

Die Red Bull GmbH selbst steht zu 49% im Eigentum der Distribution & Marketing GmbH mit Sitz in Österreich, die wiederum unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicherers, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht. Die restlichen 51% der Anteile der Red Bull GmbH werden einerseits von einem in Hongkong ansässigen Unternehmen, der T.C. Agro Trading Company Ltd. (49%), und andererseits dem thailändischen Staatsbürger Chalerm Yoovidhya (2%) gehalten. Wie im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, festgehalten wurde, liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten dieser beiden Gesellschafter (separat oder gemeinsam) vor; den Regelungen des § 10 Abs. 4 und 5 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung der Fernsehprogramme „ServusTV“ und „ServusTV Deutschland“ ist und über langjährige Erfahrung als Rundfunkveranstalterin verfügt. Sie konnte hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass ihr angesichts des aufrechten Sendebetriebs kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk zur Verfügung steht. In

finanzieller Hinsicht wurde glaubhaft dargestellt, dass die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die Red Bull GmbH, das Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung unterstützt. Darüber hinaus legt der vorgelegte Jahresabschluss für das Jahr 2018 sowie der Businesscase keine Umstände nahe, die daran zweifeln lassen, dass die Antragstellerin dazu in der Lage ist, den Fernsehbetrieb über die Dauer der Zulassung auszuüben.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenfernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung dieses Satelliten mit einem Satellitenbetreiber fällt. Eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG als Nutzungsberechtigte für die verfahrensgegenständlichen Satellitentransponder wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre ab dem Tag nach Ablauf der bisherigen Zulassungen zu erteilen. Es wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

4.4. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für

sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/20-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)